

8. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „2,19 Euro“ durch die Angabe „2,83 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „2,31 Euro“ durch die Angabe „2,98 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „1,95 Euro“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „1,70 Euro“ durch die Angabe „2,19 Euro“ ersetzt.

2 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „0,85 Euro“ durch die Angabe „1,38 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „0,90 Euro“ durch die Angabe „1,45 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „0,76 Euro“ durch die Angabe „1,22 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „0,66 Euro“ durch die Angabe „1,07 Euro“ ersetzt.

3 § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

– seiner Reinigungspflicht nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung nicht nachkommt oder

– gegen ein Gebot oder Verbot der §§ 3 bis 5 dieser Satzung verstößt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Beckum.“

4 Das Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zuständigkeit für die Straßenreinigung und die Winterwartung für die Gerhard-Gertheinrich-Straße wird wie folgt festgelegt:

Straßenbezeichnung	A = Fußgänger- geschäftsstraße B = Anliegerver- kehr bzw. Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Stra- ßen- reini- gung		Win- ter- war- tung	
			Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
Gerhard-Gertheinrich-Straße	B	1		x		x

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.